

# INFOBLATT

## zur Gewerblichen Vermögensberatung

### Gewerbliche Vermögensberatung

umfasst die Beratung in finanziellen Angelegenheiten und die Vermittlung von unterschiedlichen Finanzprodukten wie Krediten, Versicherungen und Veranlagungen.

#### I. Voraussetzungen für Gewerbebeanmeldung und Tätigkeit

\* bereits bei Gewerbebeanmeldung vorzulegen

##### 1) Nachweis der Befähigung\*

mittels Befähigungsprüfung (= reglementiertes Gewerbe)

##### 2) Bestehende Zuverlässigkeit\*

Die Gewerbliche Vermögensberatung ist ein Zuverlässigkeitsgewerbe (Nichtzulassung bzw. Ausschluss von der Gewerbeausübung bei u.a. schweren Verstößen gegen – das Gewerbe betreffende – Rechtsvorschriften und Schutzinteressen)

##### 3) Für die Wertpapiervermittlung

(als Wertpapiervermittler oder Vertraglich gebundener Vermittler; s. Infoblatt zum Wertpapiervermittler):

- **Nachweis** des Bestehens eines **Vertretungsverhältnisses\***
- **Weiterbildungsverpflichtung** im Umfang von 40 Stunden innerhalb von drei Jahren für Wertpapiervermittler

##### 4) Vermögensschadenhaftpflichtversicherung\*

Ab 1.9.2012 ist für alle Tätigkeiten der Gewerblichen Vermögensberatung eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung verpflichtend. Bei bestehenden Gewerbeberechtigungen muss ein Nachweis für den Versicherungsschutz bis spätestens 31.3.2013 vorgelegt werden.

Ausgenommen sind nur die Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung, da dafür bereits eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nach § 137c GewO besteht (bei entsprechend eingeschränkter Tätigkeit ist zur Vermeidung eines nicht erforderlichen Versicherungsschutzes die Einschränkung des Gewerbelauts sinnvoll).

Ohne die gesetzlich vorgeschriebene Deckungssumme darf die Gewerbliche Vermögensberatung nicht ausgeübt werden. Spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Wegfalls des Versicherungsschutzes wird die Gewerbeberechtigung entzogen.

Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung muss eine Versicherungssumme von mindestens 1.111.675,- Euro für jeden einzelnen Schadensfall und 1.667.513,- Euro für alle Schadensfälle eines Jahres haben.

Der Gewerbebehörde ist die **Deckungserklärung** der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bei Gewerbebeanmeldung ab 1.9.2012 vorzulegen. Für bestehende Gewerbe ist der Gewerbebehörde der Abschluss der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bis 31.3.2013 zu melden.

#### II. Gewerbeumfang

Die Gewerbliche Vermögensberatung umfasst „Beratung“ und „Vermittlung“ (§ 136a Abs. 1 GewO Z 1-2):

##### 1) Beratung bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung

mit Ausnahme der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente (§ 3 Abs 2 Z 1 WAG 2007) wie u.a. Aktien, Anleihen, Investment- und Immobilien-

fonds, Geldmarktinstrumente und Warenderivate, für die eine Konzession der Finanzmarktaufsicht erforderlich ist.

Um eine Beratung über Finanzinstrumente durchführen zu dürfen, benötigen Gewerbliche Vermögensberater (GVB) daher entweder eine Konzession als Wertpapierunternehmen oder die Wertpapierdienstleistung wird im Namen und auf Rechnung eines Rechtsträgers (Wertpapierfirma, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen) erbracht.

##### 2) Vermittlung von

- Veranlagungen und Investitionen, ausgenommen Finanzinstrumente (§ 3 Abs 2 Z 3 WAG 2007),
- Personalkrediten, Hypothekarkrediten, Finanzierungen sowie
- Lebens- und Unfallversicherungen.

***Achtung:** Bei den zahlreichen Tätigkeitsbereichen der Gewerblichen Vermögensberatung sind die jeweils spezifischen Vorschriften der Versicherungs-, Kredit-, Beteiligungs-, Fonds- und Wertpapiervermittlung zu beachten. Dabei geht es im Wesentlichen um Informations- und Dokumentationspflichten.*

*Neben allgemeinem Rechtswissen sind für den eigenen Auftritt als Gewerblicher Vermögensberater insbesondere die Vorschriften über Auftritt, Geschäftspapiere und Werbung zu beachten. Insofern spielen das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, Datenschutzgesetz, E-Commerce-Gesetz, Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz, Telekommunikationsgesetz und Unternehmensgesetzbuch dabei eine wichtige Rolle.*

### III. Dienstleistungsumfang und Berufsrechte

Im Folgenden angeführt sind

- die Dienstleistungen, die von der Gewerblichen Vermögensberatung (aufgrund der vielfältigen Ausgestaltungsmöglichkeiten der Beratungs- und Vermittlungstätigen) umfasst werden, sowie
- die Rechte und Pflichten, die für die entsprechende Berufsausübung erforderlich sind (Berufsrechte).

#### 1) Kreditvermittlung und Kreditberatung

Die Beratung und Vermittlung von Finanzierungen wird unterteilt in die Personalkreditvermittlung und die Hypothekarkreditvermittlung. Die wichtigsten Rechtsquellen für das Berufsrecht umfassen die Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Personalkreditvermittler und das Verbraucherkreditgesetz (VKrG).

Für das uneingeschränkte Gewerbe der Gewerblichen Vermögensberatung ist die Vermittlung von Krediten und Finanzierungen ohne Limitierung erlaubt. Der Umfang schließt damit hypothekarisch besicherte Kredite ebenso ein wie ungesicherte Kredite oder Leasingkredite.

#### 2) Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen

Die Versicherungsvermittlung der Gewerblichen Vermögensberatung ist auf die Versicherungssparten Lebens- und Unfallversicherungen begrenzt. Darunter fallen unter anderem Ab- und Erlebensversicherungen sowie die fondsgebundene Versicherung –

NICHT jedoch SACHVERSICHERUNGEN. Um auch Sachversicherungen vermitteln zu können, ist eine zusätzliche Gewerbeberechtigung zur Versicherungsvermittlung notwendig (§§ 137 ff GewO).

**Achtung:** Seit 1.1.2009 kann das Nebengewerbe zur limitierten Versicherungsvermittlung in der Sachversicherung nicht mehr angemeldet werden. Berechtigungen, die durch die Eintragung eines Nebengewerbes vor dem 1.1.2009 erlangt wurden, bleiben allerdings bestehen.

#### 3) Beratung und Vermittlung von Unternehmensbeteiligungen nach dem Kapitalmarktgesetz

Die Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen beinhaltet Unternehmensbeteiligungen (Beteiligungen), die häufig „geschlossene Fonds“ genannt werden. Die Beratung und Vermittlung dieser Beteiligungen darf – solange diese keine Finanzinstrumente nach dem WAG 2007 sind – durch Gewerbliche Vermögensberater selbstständig durchgeführt werden. Hierbei sind jedoch die diesbezüglichen Regeln des WAG 2007 zu beachten.

#### 4) Beratung und Vermittlung von Finanzinstrumenten

Die Wertpapierdienstleistung darf von Gewerblichen Vermögensberatern nicht selbstständig erbracht werden. Jedoch können GVB in der Wertpapiervermittlung als Vertraglich gebundene Vermittler oder Wertpapiervermittler tätig werden.

Das Berufsrecht der indirekten Wertpapierdienstleistungserbringung setzt insbesondere die Wohlverhaltensregeln des Wertpapieraufsichtsgesetzes

sowie ein Grundwissen über die Konzeption der Wertpapierunternehmen voraus.

Bei der Beratung zu/Vermittlung von unterschiedlichen Finanzinstrumenten können je nach Produkt jedoch auch verschiedene Spezialnormen und Gesetze zu beachten sein, wie z.B. Bankwesengesetz, Kapitalmarktgesetz, Investmentfondsgesetz, Immobilieninvestmentfondsgesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz, Versicherungsvertragsgesetz, Maklergesetz, Börsegesetz, Depotgesetz, Grundbuchgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Mietrechtsgesetz sowie das Bau trägervertragsgesetz.

Bei der Bewertung von Unternehmen sind insbesondere z.B. das Gesellschaftsmitbeschränkter-Haftungsgesetz, Aktiengesetz, Basel II und das Unternehmensreorganisationsgesetz, bei der Beratung von Konsumenten das Konsumentenschutzgesetz zu beachten.

**Achtung:** Das Gewerbe „Finanzdienstleistungsassistent“ wurde im Jahr 2011 reformiert und wird ab 1.9.2012 in das reglementierte Gewerbe Wertpapiervermittler übergeleitet. Gewerbliche Vermögensberater dürfen jedoch weiterhin die Tätigkeit der Wertpapiervermittlung ausüben (s. Infoblatt zum Wertpapiervermittler).